

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Anlegen und Unterhalten von
Osterfeuern, Lagerfeuern oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im
Bereich der Kreisstadt Bad Salzungen
vom 06.02.2007**

Aufgrund des § 27 Abs.1 und 3 sowie des § 51 Abs.2 Nr. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18.Juni 1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.Juni 2002 (GVBl. S.247), erlässt die Stadt Bad Salzungen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Bad Salzungen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes nach Abs. 2 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 2. § 1 Abs. 4 zugelassenen Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
 3. § 1 Abs. 5 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs.1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne vom Abs. 1 ist die Stadt Bad Salzungen (§51 Abs.2 Nr.3 OBG).

§ 3

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2020.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Stadt Bad Salzungen, 06.02.2007

B o h l
B ü r g e r m e i s t e r